

## Mandanten-Informationsbrief Januar 2019

	<b>Fristen und Termine</b>	
	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <u>Überweisung</u> (Wert- Stellung beim Finanzamt)
<b>Steuerzahlungstermine im Februar 2019:</b>		
<b>Lohn- /Kirchenlohnsteuer</b>	11.02.	13.02.
<b>Umsatzsteuer</b>	11.02.	13.02.
<b>Gewerbsteuer</b>	15.02.	18.02.
<b>Grundsteuer</b>	15.02.	18.02.
<b>Zahlungstermin für Sozialversicherungsbeiträge im Februar:</b>		
<b>für den Monat Februar</b>	26.02.	

### Diese Unterlagen können Sie in 2019 vernichten

Steuerpflichtige, insbesondere Kaufleute, sind gesetzlich verpflichtet, Unterlagen bzw. Belege aufzubewahren, wenn diese die Grundlage für die Buchführung und den Jahresabschluss bilden. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen betragen 6 oder 10 Jahre. Die folgenden schriftlich oder elektronisch erstellten Geschäftsunterlagen können somit im Jahr 2019 vernichtet werden:

- Buchungsbelege, wie etwa Rechnungen, Lieferscheine, Steuerbescheide oder Kontoauszüge aus dem Jahr 2008 oder früher,
- Inventare, die bis zum 31. Dezember 2008 aufgestellt worden sind,
- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2008 oder früher erfolgt ist,
- Jahres-, Konzern- und Zwischenabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 2008 oder früher aufgestellt wurden,
- Lohnunterlagen für die Sozialversicherung bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Jahres,
- Lohnkonten und die in diesem Zusammenhang aufzubewahrenden Belege mit Eintragungen aus 2012 und früher,
- erhaltene und versandte Handels- und Geschäftsbriefe, die 2012 oder früher erhalten oder versandt wurden oder
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Belege, z.B. Ein- und Ausfuhrbelege, Mahnvorgänge sowie Grund- und Handelsregistrauszüge aus 2012 oder früher.

Es gibt allerdings zahlreiche Ausnahmen, die auch nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht einer Vernichtung entgegenstehen. So dürfen die o.g. Unterlagen dann nicht vernichtet werden, wenn sie

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder wegen einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- zur Begründung von Anträgen beim Finanzamt,
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen oder
- für Vorsteuerberichtigungstatbestände

von Bedeutung sind.

Sind die Aufbewahrungsfristen bereits abgelaufen oder sprechen keine anderen Gründe gegen eine Vernichtung, kann es trotzdem sinnvoll sein, die Unterlagen länger aufzubewahren, etwa, wenn aktuell relevante Vorgänge, deren Ursachen weit zurückliegen, nachvollzogen werden müssen. Außerdem gibt es zahlreiche Einzelgesetze und Verordnungen außerhalb der steuerlichen Aufbewahrungspflichten, wie etwa im Bereich des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes, die eine Aufbewahrung vorschreiben.

Interne Aufzeichnungen, wie etwa Kalender oder Arbeitsberichte, sind nicht aufbewahrungspflichtig. Ob und wie lange diese Unterlagen aufzubewahren sind, richtet sich allein nach der innerbetrieblichen Notwendigkeit.

**Hinweis:**

Bilanzierende müssen eine Rückstellung für ihre Aufbewahrungspflichten bilden.

Nicht aufbewahrungspflichtig sind Unterlagen außerhalb der Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht. Das betrifft vor allem Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften, wie etwa Vermietungseinkünften, Kapitaleinkünften sowie Arbeitnehmer oder Rentner. Aber auch Belege im Zusammenhang mit Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen sind nicht aufbewahrungspflichtig. Werden diese nach der Veranlagung vom Finanzamt zurückgeschickt, kann der Steuerpflichtige sie anschließend vernichten. Das gilt auch, wenn die Steuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt wurde. Werden die Daten der Steuererklärung mit dem Programm ELSTER übermittelt, sind die Belege bis zum Eintritt der Bestandskraft/Rechtskraft bzw. bis zur Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung aufzubewahren.

**Hinweis:**

Eine gesonderte Aufbewahrungspflicht trifft alle Steuerpflichtigen mit Überschusseinkünften von mehr als 500.000 € im Kalenderjahr. Die erstmals ab 2010 eingeführte 6-jährige Aufbewahrungspflicht umfasst die Aufzeichnungen und Unterlagen für diese Überschusseinkünfte und ist ab Beginn des Kalenderjahres zu erfüllen, nach dem die Summe überschritten wurde.

Eine weitere Besonderheit gibt es für private Auftraggeber, die Leistungen von Unternehmern im Zusammenhang mit einem Grundstück beziehen (z.B. Bauleistungen, Instandhaltungsarbeiten in und an Gebäuden, die Vermietung von Containern sowie Architektenleistungen, die Leistungen von Gärtnern und Reinigungsfirmen). Die Rechnungen müssen 2 Jahre aufbewahrt werden. Die Frist beginnt am Schluss des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

**Hinweis:**

Lieferscheine wurden von der sechsjährigen Aufbewahrungspflicht ausgenommen. Diese können nun vernichtet werden, wenn die Rechnung eingegangen ist, bzw. versendet wurde. Ist der Lieferschein jedoch Rechnungsbestandteil, weil die Rechnung auf den Lieferschein Bezug nimmt, ist dieser zusammen mit der Rechnung aufzubewahren.

## Neue Sachbezugswerte ab 2019

Nach der neuen Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung werden auch 2019 die amtlichen Sachbezugswerte entsprechend der Entwicklung der Verbraucherpreise angehoben. Jegliches Arbeitsentgelt, das nicht in Form von Geld ausgezahlt wird, gehört zu den Sachbezügen. Gemeint sind damit aber nicht nur Waren, sondern auch die Gewährung von Kost und Logis. Die folgenden Tabellen geben die dafür maßgeblichen Sachbezugswerte für 2019 wieder. Diese müssen sowohl im Steuerrecht für die Lohnsteuer als auch sozialversicherungsrechtlich bei der Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge beachtet werden.

## Sachbezugswerte für freie Verpflegung 2019

Personenkreis		Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Summe
		EUR	EUR	EUR	EUR
volljährige Arbeitnehmer	mtl.	53,00	99,00	99,00	251,00
	ktgl.	1,77	3,30	3,30	8,37
Jugendliche und Auszubildende	mtl.	53,00	99,00	99,00	251,00
	ktgl.	1,77	3,30	3,30	8,37
volljährige Familienangehörige	mtl.	53,00	99,00	99,00	251,00
	ktgl.	1,77	3,30	3,30	8,37
Familienangehörige unter 18	mtl.	42,40	79,20	79,20	200,80
	ktgl.	1,42	2,64	2,64	6,70
Familienangehörige unter 14	mtl.	21,20	39,60	39,60	100,40
	ktgl.	0,71	1,32	1,32	3,35
Familienangehörige unter 7	mtl.	15,90	29,70	29,70	75,30
	ktgl.	0,53	0,99	0,99	2,51

Sollen die Sachbezugswerte für einen Teil-Entgeltabrechnungszeitraum ermittelt werden, müssen die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage multipliziert werden. Im Übrigen sind die Werte für Familienangehörige anzusetzen, wenn die Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Angehörigen gewährt wird. Sind Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, sind die Werte für die Verpflegung der Kinder bei jedem Ehegatten zur Hälfte anzusetzen.

## Sachbezugswerte für freie Unterkunft 2019

Unterkunft belegt mit		EUR	EUR
Volljährige Arbeitnehmer			
1 Beschäftigten			
	mtl.	231,00	196,35
	ktgl.	7,70	6,55
2 Beschäftigten			
	mtl.	138,60	103,95
	ktgl.	4,62	3,47
3 Beschäftigten			
	mtl.	115,50	80,85
	ktgl.	3,85	2,70
mehr als 3 Beschäftigten			
	mtl.	92,40	57,75
	ktgl.	3,08	1,93
Jugendliche und Auszubildende			
1 Beschäftigten			
	mtl.	196,35	161,70
	ktgl.	6,55	5,39
2 Beschäftigten			
	mtl.	103,95	69,30
	ktgl.	3,47	2,31
3 Beschäftigten			
	mtl.	80,85	46,20
	ktgl.	2,70	1,54
mehr als 3 Beschäftigten			
	mtl.	57,75	23,10
	ktgl.	1,93	0,77

3

Eine **Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt** ist immer dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen wird. Wird dem Arbeitnehmer ausschließlich eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, ist der ungekürzte Unterkunftswert anzusetzen. **Gemeinschaftsunterkünfte** sind z.B. Lehrlings- oder Schwesternwohnheime. Charakteristisch dafür sind Wasch- und Duschräume oder Toiletten, die gemeinschaftlich genutzt werden.

Für die Zurverfügungstellung einer **freien Wohnung** gibt es keinen amtlichen Sachbezugswert. Unter Wohnung versteht man eine geschlossene Einheit von Räumen mit Wasserversorgung, Kochgelegenheit und WC, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt. Dasselbe gilt, wenn mehrere Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Wird vom Arbeitgeber eine Wohnung überlassen, muss als Sachbezug die ortsübliche Miete angesetzt werden. Wenn die Ermittlung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann er mit 4,05 €/m<sup>2</sup> angesetzt werden. Bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche) werden 3,31 €/m<sup>2</sup> zugrunde gelegt.

**Hinweis:**

Der Gesamtsachbezugswert bei voller Verpflegung und Einzelunterbringung eines Erwachsenen beträgt damit 482 € (2018: 472 €).

Die neuen Sachbezugswerte sind für Lohnabrechnungen ab Januar 2019 zu berücksichtigen.

## Rechengrößen und Beitragssätze in der Sozialversicherung 2019

Wie in jedem Jahr werden auch für 2019 die Beitragsbemessungsgrenzen sowie die Sozialversicherungssätze in 2019 angepasst.

In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung wird die Beitragsbemessungsgrenze in den alten und neuen Bundesländern ab 2019 auf 54.450 € im Jahr (Vorjahr: 53.100 €) bzw. 4.537,50 € im Monat (Vorjahr: 4.425 €) festgesetzt. Gesetzlich Versicherte, deren Verdienst über dieser Grenze liegt, müssen mit höheren Beiträgen rechnen und ihre Arbeitgeber mit steigenden Beitragszuschüssen.

Bis zum Erreichen der Jahresarbeitsentgeltgrenze ist jeder Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Berücksichtigt wird immer das komplette Jahreseinkommen inkl. Sonderleistungen. Dieser Grenzwert steigt gegenüber dem Vorjahr auf 60.750 € Jahresverdienst (Vorjahr: 59.400 €).

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt die Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern auf 6.700 € im Monat (2018: 6.500 €) bzw. 80.400 € im Jahr (2018: 78.000 €). Auch in den neuen Bundesländern steigen die Bemessungsgrenzen im nächsten Jahr in den beiden Versicherungszweigen. Der Wert liegt dann bei 6.150 € im Monat (2018: 5.800 €) und 73.800 € im Jahr (2018: 69.600 €).

**Hinweis:**

Durch die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen werden die Sozialversicherungsbeiträge besonders für Besserverdienende deutlich teurer. Die Zusatzbelastung wird teilweise durch die Steuerersparnis infolge der Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben kompensiert.

Die Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV ist eine wichtige Rechengröße für zahlreiche Werte der Sozialversicherung. So beeinflusst die Bezugsgröße z.B. die Höhe der Mindestbeiträge für freiwillig gesetzlich Versicherte, etwa für Selbstständige. Im Geltungsbereich West steigt die Bezugsgröße auf 3.115 € monatlich und 37.380 € jährlich. Im Jahr 2018 betragen diese Werte noch 3.045 € im Monat bzw. 36.540 € im Jahr. Im Geltungsbereich Ost wird die Bezugsgröße für die Renten- und Arbeitslosenversicherung auf 2.870 € im Monat bzw. 34.440 € im Jahr festgesetzt (2018: 2.695 € im Monat und 32.340 € im Jahr).

Die Beitragssätze in der gesetzlichen Sozialversicherung bleiben gegenüber dem Vorjahr stabil. Während der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung um 0,5 % gesenkt wurde, wurde der Beitragssatz zur Pflegeversicherung um 0,5 % erhöht.

Die Beitragssätze in 2019 betragen somit:

- |                            |         |
|----------------------------|---------|
| • Rentenversicherung       | 18,60 % |
| • Arbeitslosenversicherung | 2,50 %  |
| • Pflegeversicherung       | 3,05 %  |
| • Pflegevers. Kinderlose   | 3,30 %  |
| • Krankenversicherung      | 14,60 % |
| • davon Arbeitnehmeranteil | 7,30 %  |
| • und Arbeitgeberanteil    | 7,30 %  |

**Hinweis:**

Zusätzlich zu den allgemeinen Krankenversicherungsbeiträgen können die Krankenkassen individuell noch einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag erheben. Dieser wurde bis 2018 alleine von den Arbeitnehmern getragen. Ab 2019 wird dieser je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern übernommen.

Die Künstlersozialabgabe bleibt unverändert bei 4,2 %.

## Betrieblicher Schuldzinsenabzug

Entnimmt ein Unternehmer seinem Betrieb mehr Mittel als er einlegt und Gewinn erwirtschaftet, liegt eine sogenannte „Überentnahme“ vor, mit der Folge, dass seine betrieblichen Schuldzinsen nur beschränkt steuerlich abziehbar sind. In einem solchen Fall werden pauschal 6 % der Überentnahme dem steuerpflichtigen

Gewinn hinzugerechnet. In die Berechnung gehen auch die Über- und Unterentnahmen des Vorjahres saldierend ein. Durch diesen Rechenschritt wird die steuermindernde Wirkung der zuvor in voller Höhe als Betriebsausgaben gebuchten Zinsaufwendungen teilweise wieder aufgehoben.

In einem aktuellen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium (BMF) nun seine Verwaltungsauffassung zum betrieblichen Schuldzinsenabzug an die zwischenzeitlich ergangene BFH-Rechtsprechung angepasst.

Das BMF weist darauf hin, dass der Regelung nur betrieblich veranlasste Schuldzinsen unterliegen. Dies erfordert insofern eine zweistufige Prüfung:

- in einem ersten Schritt ist zu ermitteln, ob und inwieweit Schuldzinsen überhaupt zu den betrieblich veranlassten Aufwendungen gehören und
- in einem zweiten Schritt muss geprüft werden, ob der Betriebsausgabenabzug wegen Überentnahmen eingeschränkt ist.

#### Prüfungsschritt 1:

##### **Liegen betrieblich veranlasste Schuldzinsen vor?**

Schuldzinsen sind zunächst anhand des tatsächlichen Verwendungszwecks der Darlehensmittel der Erwerbs- oder der Privatsphäre zuzuordnen. Dabei sind die vom BFH entwickelten Grundsätze zur betrieblichen Veranlassung von Schuldzinsen zu beachten.

Keine betriebliche Veranlassung liegt vor, wenn ein Darlehen zur Finanzierung außerbetrieblicher Zwecke (insbesondere von Entnahmen) aufgenommen wird. Besondere Anforderungen sind hier dann zu beachten, wenn der Unternehmer ein einheitliches (gemischtes) Kontokorrentkonto nutzt, über das er den betrieblich und den privat veranlassten Zahlungsverkehr abwickelt.

#### **Hinweis:**

Im Falle eines einheitlichen Kontokorrentkontos muss der Sollsaldo für die Ermittlung der als Betriebsausgaben abziehbaren Schuldzinsen grundsätzlich aufgeteilt werden.

#### Prüfungsschritt 2:

##### **Liegen Überentnahmen vor?**

Wenn die Entnahmen höher sind als die Summe aus Gewinn und Einlagen des Wirtschaftsjahres, liegen grundsätzlich Überentnahmen vor, sodass der Abzug betrieblich veranlasster Schuldzinsen eingeschränkt ist. Maßgebend ist der steuerliche Gewinn unter Berücksichtigung außerbilanzieller Hinzurechnungen.

Zum Gewinn gehören u.a. auch

- Übergangsgewinne,
- steuerfreie Gewinne,
- Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebs.

Zu den Entnahmen gehören auch

- Überführungen von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens in das Privatvermögen anlässlich einer Betriebsaufgabe sowie
- der Erlös aus der Veräußerung eines Betriebs, soweit er in das Privatvermögen überführt wird.

#### **Hinweis:**

Soweit es sich um Betriebe handelt, die vor dem 1. Januar 1999 eröffnet worden sind, finden hiervon abweichende Regelungen Anwendung.

Die Überführung oder Übertragung von Wirtschaftsgütern aus einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen ist als Entnahme bzw. als Einlage zu behandeln – auch wenn dieser Vorgang zu Buchwerten erfolgt.

Der unentgeltliche Übergang eines Betriebs oder eines Mitunternehmeranteils führt beim bisherigen Betriebsinhaber bzw. Mitunternehmer nicht zu Entnahmen und beim Übernehmer nicht zu entsprechenden Einlagen. Allerdings gehen die beim bisherigen Inhaber entstandenen Über- oder Unterentnahmen sowie der kumulierte Entnahmeüberschuss auf den Nachfolger über.

Ein Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten liegt vor, wenn ein Unternehmer kurzfristig Geldmittel in seinen Betrieb einlegt, nur um den beschränkten Abzug von Schuldzinsen zu umgehen.

#### **Hinweis:**

Bei den Ausführungen zur Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags macht das BMF deutlich, dass eine Überentnahme auch dann vorliegt, wenn sie sich lediglich aus Überentnahmen vorangegangener Wirtschaftsjahre ergibt.

##### **Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags**

Nach der Gesetzesnorm sind betrieblich veranlasste Schuldzinsen pauschal in Höhe von 6 % der Überentnahme des Wirtschaftsjahres zuzüglich der verbliebenen Überentnahme oder abzüglich der verbliebenen Unterentnahme des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (kumulierte Überentnahme) zu nicht abziehbaren Betriebsausgaben umzuqualifizieren.

**Beispiel:**

A hat seinen Betrieb am 1.6.02 mit einer Einlage von 50.000 € eröffnet. Er erwirtschaftete in 02 einen Verlust von 50.000 €. Entnahmen tätigte er i.H.v. 70.000 €. Betrieblich veranlasste Schuldzinsen – ohne Berücksichtigung von Zinsen für ein Investitionsdarlehen – fielen i.H.v. 15.000 € an.

Berechnung der Überentnahme:

Entnahmen des WJ	70.000 €
- Einlagen des WJ	50.000 €
- Gewinn/ Verlust des WJ	<u>- 50.000 €</u>
<b>Überentnahmen des WJ</b>	<b>70.000 €</b>

+/- Vorjahreswert	0 €
<b>kumulierte Überentnahme</b>	<b>70.000 €</b>

Entnahmeüberschuss:

Entnahmen des WJ	70.000 €
- Einlagen des WJ	<u>- 50.000 €</u>
<b>Kum. Entnahmeüberschuss</b>	<b>20.000 €</b>

Hinzurechnungsbetrag:

20.000 € x 6%	1.200 €
---------------	---------

Höchstbetrag:

Tatsächliche Schuldzinsen	15.000 €
- Kürzungsbetrag	<u>- 2.050 €</u>
	12.950 €

<b>Hinzurechnung</b>	<b>1.200 €</b>
----------------------	----------------

**Hinweis:**

Für die Berechnung der kumulierten Über- und Unterentnahmen ist die sogen. Totalperiode relevant. Die Totalperiode beginnt ab dem Zeitpunkt der Betriebseröffnung, frühestens aber ab dem 01.01.1999 – also dem Datum der Einführung der Regelung.

Dem Gewinn hinzuzurechnen ist der pauschal ermittelte Betrag, höchstens jedoch der um 2.050 € verminderte Betrag der im Wirtschaftsjahr angefallenen Schuldzinsen.

**Schuldzinsen aus Investitionsdarlehen**

Zinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- und Herstellungskosten von Anlagevermögen (Investitionsdarlehen) sind von der Abzugsbeschränkung ausgenommen. Das gilt auch für Zinseszinsen von Investitionsdarlehen.

Nicht begünstigt sind dagegen Schuldzinsen, die auf die Finanzierung von Umlaufvermögen entfallen.

**Hinweis:**

Das BMF führt dazu aus, dass es nicht erforderlich ist, dass für Investitionsdarlehen ein gesondertes Darlehen aufgenommen wird. Ob begünstigte Schuldzinsen vorliegen, ist ausschließlich nach der Verwendung der Darlehensmittel zu bestimmen. Soweit die Investition über ein betriebliches Kontokorrentkonto abgewickelt wird, ist hier ein Zeitraum von 30 Tagen vor und nach Auszahlung der Darlehensmittel von besonderer Bedeutung.

Aber Achtung! Eine Verwendung der Darlehensmittel zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens scheidet aus, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Zeitpunkt der Verwendung der Darlehensmittel bereits abschließend finanziert waren und die erhaltenen Darlehensmittel lediglich das eingesetzte Eigenkapital wieder auffüllen.

Die Regelungen gelten auch bei Mitunternehmerschaften.

Das BMF weist daraufhin, dass in Umwandlungsfällen die Grundsätze für Betriebsaufgaben und Betriebsveräußerungen nicht gelten und geht unter diesem Gliederungspunkt auf die Besonderheiten bei der Einbringung in eine Personengesellschaft und der Einbringung in eine Kapitalgesellschaft ein.

**Anwendung auf Gewinnermittlungsarten**

Die vorgenannten Grundsätze gelten nicht nur für bilanzierende Unternehmer, sondern auch für Einnahmeüberschussrechner. Ab dem Jahr 2000 müssen sie alle Entnahmen und Einlagen gesondert aufzeichnen.

**Hinweis:**

Das neue BMF-Schreiben ist grundsätzlich in allen offenen Fällen anwendbar.

## Gesellschaftereinlage als nachträgliche Anschaffungskosten

Ein Steuerpflichtiger war neben seiner Mutter und seinen Brüdern an einer GmbH beteiligt. In Vorjahren hatte er eine Bürgschaft für Bankverbindlichkeiten der Gesellschaft übernommen, die durch eine Grundschuld auf einem Privatgrundstück besichert war. Als später dann die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft sowie die Vollstreckung in das Privatgrundstück drohte, leistete er wie auch weitere Familiengeschafter eine Zuführung in die Kapitalrücklage der GmbH. Die GmbH verwendete das Geld planmäßig dazu, ihre Bankverbindlichkeiten zu tilgen. Durch Erfüllung der Hauptschuld wurden auch die Bürgen von der Haftung frei und die Grundschuld wurde gelöscht. Anschließend veräußerten der Steuerpflichtige und seine Brüder die Anteile an der GmbH zum Preis von 0 €.

In seiner Einkommensteuererklärung machte der Steuerpflichtige einen Veräußerungsverlust geltend, der sich aus der übernommenen GmbH-Stammeinlage und nachträglichen Anschaffungskosten aus der Kapitalzuführung errechnete. Das Finanzamt jedoch berücksichtigte lediglich den Verlust der eingezahlten Stammeinlage. Der BFH gab nun dem Gesellschafter Recht. Nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung seien nach der jüngeren Rechtsprechung nur solche Aufwendungen des Gesellschafters, die nach handels- und bilanzsteuerrechtlichen Grundsätzen zu einer offenen oder verdeckten Einlage in das Kapital der Gesellschaft führen. Hierzu zählten u.a. auch freiwillige und ohne Gewährung von Vorzügen seitens der Kapitalgesellschaft erbrachte Einzahlungen in die Kapitalrücklage, wie sie der Steuerpflichtige geleistet habe. Der von ihm insoweit getragene Aufwand sei daher bei der Berechnung seines Verlusts aus der Veräußerung der GmbH-Anteile als nachträgliche Anschaffungskosten zu berücksichtigen gewesen.

Der steuerrechtlichen Anerkennung habe auch nicht entgegengestanden, dass die zugeführten Mittel von der GmbH gerade dazu verwendet wurden, jene betrieblichen Verbindlichkeiten abzulösen, für die der Gesellschafter gegenüber der Gläubigerbank Sicherheiten gewährt hatte.

Schließlich vermochte der BFH in der vom Steuerpflichtigen gewählten Vorgehensweise auch keinen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten erkennen, da die Ausstattung einer Gesellschaft mit Eigenkapital nicht den Wertungen des Gesellschaftsrechts widerspricht.

### Hinweis:

Der BFH führt mit diesem Urteil seine geänderte Rechtsprechung zur Anerkennung nachträglicher Anschaffungskosten fort. Das BMF war dem Verfahren beigetreten und hatte den Gesichtspunkt einer "übergreifenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise" und eines Missbrauchs von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten ins Feld geführt. Erfreulicherweise hat der BFH in diesem Urteil sehr deutlich darauf hingewiesen, dass das Motiv, Steuern zu sparen, eine steuerliche Gestaltung noch nicht unangemessen macht.

Durch die Einzahlungen in das Gesellschaftsvermögen hätten die Gesellschafter ihrer GmbH ermöglicht, die betrieblichen Verbindlichkeiten gegenüber verschiedenen Gläubigern abzulösen. Dies Vorgehen sei gesellschaftsrechtskonform und könne nicht zugleich ein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten sein, zumal das Steuerrecht die Verwendung von Eigenkapital begünstige, während es die Verwendung von Fremdkapital in bestimmten Fällen sanktioniere.

Eine rechtliche Gestaltung sei nach der BFH-Rechtsprechung erst dann unangemessen, wenn der Steuerpflichtige die vom Gesetzgeber vorausgesetzte Gestaltung zum Erreichen eines bestimmten wirtschaftlichen Ziels nicht gebraucht hätte, sondern dafür einen ungewöhnlichen Weg wähle.

## Steuerbefreiung bei Umrüstung eines Fahrzeugs zum Elektrofahrzeug

Das Halten von Pkw, die Elektrofahrzeuge sind, ist nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der Erstzulassung von der Steuer befreit. Vor dem BFH war nun ein Fall streitig, in dem es um die Steuerbefreiung für ein auf Elektrobetrieb umgerüstetes Altfahrzeug ging.

Der Halter eines Pkw (Erstzulassung 1992 als Fahrzeug mit Verbrennungsmotor) hatte sein Fahrzeug zu einem Elektrofahrzeug umrüsten lassen. Das Auto wurde im August 2015 erstmals als Fahrzeug mit Elektroantrieb zugelassen. Nach Abmeldung des Fahrzeugs im Winter 2015/2016 und Wiederanmeldung Anfang April 2016 setzte das Hauptzollamt die Kfz-Steuer auf 80 € jährlich fest. Hiergegen klagte der Steuerpflichtige und begehrte die Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge.

Nun scheiterte er damit in letzter Instanz. Der BFH führte aus, dass die Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge nach dem KraftStG in der Fassung am 05.11.2008 nicht in Betracht komme, weil der ab dem Tag der Erstzulassung (September 1992) beginnende Begünstigungszeitraum von fünf Jahren im Zeitpunkt der Umrüstung zum Elektrofahrzeug im August 2015 bereits abgelaufen war. Die Übergangsregelungen und die Steuerbefreiungsvorschriften würden sich ausdrücklich auf das Datum der **erstmaligen** Zulassung des PKW beziehen und nicht auf die erstmalige Zulassung "als Elektrofahrzeug".

Fälle der Umrüstung seien vom Gesetzgeber bis zur Einführung einer entsprechenden Regelung in der seit dem 17.11.2016 geltenden Fassung des Gesetzes nicht gesondert vorgesehen gewesen. Bis dahin habe sich die gesetzgeberische Vorstellungskraft lediglich auf die Zulassung von Elektroneufahrzeugen beschränkt, weshalb eine Steuerbefreiung nur ab dem Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs geregelt wurde.

Erst in der aktuellen Fassung sei die Umrüstung von Fahrzeugen geregelt und sehe insoweit auch einen vom Erstzulassungsdatum abweichenden Beginn des Begünstigungszeitraums vor. Eine Steuerbefreiung nach der neuen Gesetzesfassung scheidet jedoch aus, da die entsprechende Norm aufgrund der Übergangsvorschrift hier nicht anwendbar sei.

**Hinweis:**

Der BFH zeigte sich überzeugt, dass die unterschiedslose Anknüpfung an das Erstzulassungsdatum des Fahrzeugs keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegne, da sie sich im Rahmen der Typisierungs- und Pauschalierungsbefugnis des Gesetzgebers halte.

**Trotz Dieselfahrverboten Kfz-Steuern zahlen**

Das FG Hamburg hat mit einem aktuellen Urteil die Klage eines Dieselfahrers abgewiesen, der mit Blick auf die Dieselfahrverbote eine Herabsetzung der Kraftfahrzeugsteuer begehrte.

Geklagt hatte ein Halter eines Diesel-PKW mit der Emissionsklasse Euro 5. Weil in einzelnen Städten und Gemeinden die Straßennutzung für seinen PKW durch Dieselfahrverbote eingeschränkt werde, widerspreche die Kraftfahrzeugsteuerfestsetzung dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Besteuerungsgrundlage sei der Schadstoffausstoß. Infolge des Fahrverbotes sei sein Fahrzeug potentiell weniger schädlich, weil es in den Fahrverbotszonen keine Stickoxyde mehr ausstoße.

Dem ist das FG Hamburg nicht gefolgt. Nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz unterliege das Halten von inländischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen der Kraftfahrzeugsteuer. Bemessungsgrundlagen seien die Kohlendioxidemissionen und der Hubraum.

Der Tatbestand sei bereits verwirklicht, wenn das Fahrzeug nach den verkehrsrechtlichen Bestimmungen zum Verkehr zugelassen worden sei. Darauf, ob das Fahrzeug überhaupt genutzt, über welchen Zeitraum und in welchem Ausmaß das Fahrzeug genutzt werde oder welche Straßen befahren bzw. nicht befahren würden, komme es nach der gesetzlichen Ausgestaltung der Kraftfahrzeugsteuer nicht an.

Dass der Pkw-Halter mit dem auf ihn zugelassenen Euro-5-Fahrzeug aufgrund zwischenzeitlich von einzelnen Kommunen, wie auch der Freien und Hansestadt Hamburg, verhängten Fahrverboten einzelne Straßen nicht befahren dürfe, berühre daher die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer nicht. Eine Reduzierung bzw. Aufhebung der Kraftfahrzeugsteuer sei gesetzlich nicht vorgesehen.

Dass sein Fahrzeug durch den Erlass von Fahrverboten im Verhältnis zu anderen Fahrzeugen potentiell weniger schädlich sei, da es Stickoxyde dort nicht ausstoßen könne, wo sie gefährlich würden, sei unerheblich. Denn auf eine bestimmte Nutzung des Fahrzeugs komme es gerade nicht an.

**Hinweis:**

Die Richter wiesen auch darauf hin, dass die Fahrverbote für Dieselfahrzeuge auf Normierungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Straßenverkehrsordnung basierten und damit eigenen Regeln folgten, ohne auf die Berechnung und Höhe der Kraftfahrzeugsteuer auszustrahlen.